

Allgemeine Geschäftsbedingungen Campus for Company e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Für alle Leistungen der studentischen Unternehmensberatung Campus for Company e.V., nachfolgend CfC genannt, gelten immer die im Anschluss formulierten Geschäftsbedingungen. Andere Bestimmungen gelten nicht. Die von CfC abgeschlossenen Verträge sind Dienstverträge, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 2 Schriftlichkeit der Aufträge und sein Inhalt

Die Beratungstätigkeit erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage schriftlich erteilter Aufträge, auch via Email. Diese müssen neben der Aufgabenstellung und Definition des Leistungsumfangs auch die vereinbarte Vergütung enthalten.

§ 3 Leistungserbringung

Der Auftraggeber verpflichtet sich zu folgenden Leistungen:

1. Ernennung eines Projektleiters / Ansprechpartners, der für alle erforderlichen geschäftlichen Aktivitäten autorisiert ist;
2. Informationsbereitstellung;
3. Bereitstellung von Mitarbeitern, falls notwendig für die Leistungserbringung, Räumlichkeiten, DV- und Telekommunikationseinrichtungen.

§ 4 Honoraranspruch

1. CfC kann die Fertigstellung der Leistung von der vollen Befriedigung seiner Honoraransprüche abhängig machen. Die Beanstandung der Arbeiten von CfC berechtigt, außer bei offenkundigen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm zustehenden Vergütungen.
2. Tritt der Auftraggeber ohne berechtigten Grund von den vereinbarten Leistungen zurück oder nimmt diese nicht an, ist CfC dazu berechtigt, das vereinbarte Honorar in voller Höhe in Rechnung zu stellen. Aufwendungen, die durch die Nichterbringung eingespart oder anderweitig eingesetzt werden können, werden nicht berechnet.

§ 5 Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart, ist die Zahlung wie folgt vorzunehmen:

1. monatliche Abrechnungen
2. Schlussrechnung nach Projektabschluss

Wir stellen zum jeweiligen Zeitpunkt unsere Rechnung zahlbar innerhalb 14 Tagen ohne Abzug. Befindet sich der Auftraggeber mit seiner Zahlung mehr als einen Monat in Verzug, sind wir berechtigt, das Projekt nach vorheriger Mahnung abzubrechen. Dies gilt auch bei Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz, etc.).

Sofern der Auftraggeber vereinbarte Termine mit einem Vorlauf von 11 Werktagen und mehr verschiebt oder storniert, ist keine Entschädigung fällig. Sofern der Vorlauf zwischen 6 und 10 Werktagen beträgt, ist CfC berechtigt, eine Entschädigung in Höhe von 50% des vereinbarten anteiligen Honorars in Rechnung zu stellen. Wenn der Vorlauf 5 Tage und weniger beträgt, ist eine Entschädigung in Höhe von 70% des anteiligen Honorars fällig.

§ 6 Fahrtkosten und Spesen

CfC behält sich die Berechnung von einer Kilometerpauschale i.H.v. pauschal 0,30 € /Km für die An- und Abreise pro Berater, zzgl. Spesen und Hotelübernachtungen vor.

§ 7 Urheberrechte

1. Alle Urheberrechte an den von CfC erbrachten Leistungen, erstellten Konzepten, Unterlagen, Auswertungen, Darstellung usw. verbleiben bei CfC.
2. Der Auftraggeber darf die von CfC erstellten Konzepte, Unterlagen, Auswertungen, Darstellungen usw. nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind.
3. Falls die von CfC erstellten Konzepte, Unterlagen, Auswertungen, Darstellungen usw. zu Veröffentlichungen in Magazinen, Zeitungen, Zeitschriften (auch im Internet) oder Büchern führen sollten, ist dies ausdrücklich nur nach Rücksprache mit CfC gestattet. In jedem Fall ist CfC als Mitverfasser, Co-Autor o.ä. zu nennen.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

CfC ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden und die gegenwärtige und zukünftige geschäftliche Interessen ihrer Auftraggeber betreffen, Stillschweigen zu bewahren und sie weder für sich selbst noch für Dritte kommerziell zu verwerthen. Schriftliche Äußerungen jeder Art beider Partner sind vom jeweils anderen nur mit Einverständnis weiter zu verwenden. Die Pflicht der Vertraulichkeit besteht auch über die Beendigung der Zusammenarbeit hinaus.

§ 9 Kündigung

1. Aufträge können jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist, im Übrigen jedoch mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Kündigt der Auftraggeber aus wichtigem Grund oder fristgemäß, so hat CfC Anspruch auf den bis dahin angefallenen Teil der Vergütung. Kündigt CfC aus wichtigem Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so behält sie den Anspruch auf die volle vereinbarte Vergütung, ohne dass eine Gegenrechnung der freigesetzten Arbeitskraft erfolgt.
2. Unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung trotz Mahnung und Fristsetzung, so ist CfC zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

§ 10 Rechtsanwendung und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 11 Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Rechtswirksamkeit der AGB im Ganzen.

§ 12 Geltung der AGB

Diese AGB gelten für diesen und bis auf Widerruf alle folgenden Aufträge.